Aus der Heimat.
Für die Zukunft.

STADTWERKE
MALCHOW
DER BÜRGERMEISTER

Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Malchow für den Gasnetzanschluss und Netzanschlussänderungen (TAB GAS)

Stand: 16.10.2026

Inhalt

1. Geltungsbereich 3
2. Netzgebiet 3
3. Gasart und Anschlussdrücke 3
4. Mindestanforderungen an ausführende Firmen 4
4.1. Errichtung/ Veränderung/ Betrieb/ Instandhaltung des Netzanschlusses 4
4.2. Errichtung/Veränderung der Kundenanlage 4
4.3. Betrieb/Instandhaltung der Kundenanlage 4
5. Netzanschluss (≤ 5 bar/ ≤ 200 m³/h) 5
5.1. Eigentumsgrenze/ Übergabedruck 5
5.2. Bauliche Anforderungen 6
5.3. Messeinrichtung 6
5.4. Inbetriebnahme 6
5.5. Betrieb und Instandhaltung/ Entstörung 7
5.6. Pflichten des Eigentümers der Installationsanlage 7
6. Anschluss von Gasanlagen im Bereich ≤ 5bar mit 200-650 Nm3 /h 7
6.1. Eigentumsgrenze/ Übergabedruck 7
6.2. Bauliche Anforderungen an die Mess- und Regelstrecke 8
6.3. Messeinrichtung 8
6.4. Inbetriebnahme 9
6.5. Betrieb und Instandhaltung/ Entstörung 9
6.6. Pflichten des Eigentümers der Installationsanlage 9
7. Register mitgeltende Vorschriften 9
8. Anhang: Tabellen für die Zählerauswahl BGZ/ DKZ/ TRZ 11

Abkürzungsverzeichnis

AN	Anschlussnehmer
bBSF	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
SWM	Stadtwerke Malchow
GDRM-Anlage	Gasdruckregel- und Messanlage
HAE	Hauptabsperreinrichtung
HEK	Hauseinführungskombination
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
Nm^3	Normkubikmeter
TAE	Thermische Absperreinrichtung
TRGI	Technische Regeln für die Gasinstallation - DVGW Arbeitsblatt G 600
VIU	Vertrags-Installationsunternehmen

Begriffe

Anschlussnehmer	z.B. Grundstückseigentümer
Fachfirma	Beauftragtes Fachunternehmen für die Errichtung des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Malchow
VIU	Bei einem Netzbetreiber eingetragenes und zugelassenes Fachunternehmen zur Errichtung von Gas-Installationsanlagen

1. Geltungsbereich

Die technischen Anforderungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilnetz der SWM als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technische Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) in der aktuellen Fassung.

Für Verweise auf die Internetseite der SWM gilt die Internetadresse: www.stadtwerke-malchow.de

2. Netzgebiet

Die SWM betreiben ein Gasnetz im Gebiet des Amtes Malchow.



Abb. 1: Versorgungsgebiet SWM

Die SWM betreiben ihr Versorgungsnetz in folgenden Druckstufen:

- Mitteldruck (MD): ~ 0,7 bar
- Hochdruck (HD): ~ 3,2 bar

Die SWM betreiben 3 Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM).

Weitere Informationen zum Netzgebiet der SWM finden Sie hier:

https://www.stadtwerke-malchow.de/netz/gas/

3. Gasart und Anschlussdrücke

Die SWM verteilt ausschließlich Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die brenntechnischen Kenndaten und die Gaszusammensetzung können auf Anfrage mitgeteilt werden. Im

gesamten Netzgebiet kommt Spotleak 1005 als Odorierstoff zum Einsatz. Bei Bedarf können entsprechende Geruchskarten angefordert werden.

In der Regel wird ein Übergabedruck von 23 mbar zur Verfügung gestellt. Bei begründeten Ausnahmen kann ein höherer Übergabedruck vereinbart werden. Dies ist schriftlich zu beantragen und Bestandteil des jeweiligen Netzanschlussvertrags mit dem Kunden.

4. Mindestanforderungen an ausführende Firmen

Grundsätzlich ist die Gesamtanlage durch ein eingetragenes VIU zur Inbetriebsetzung anzumelden. Hilfe bei der Suche einer zuverlässigen Fachfirma gibt es über das:

https://www.stadtwerke-malchow.de/service/vertragsinstallationsunternehmen/

4.1. Errichtung/ Veränderung/ Betrieb/ Instandhaltung des Netzanschlusses

Der Netzanschluss wird nach Abstimmung mit dem AN ausschließlich durch die SWM bzw. durch die SWM beauftragte zertifizierte Partnerfirmen (DVGW GW 301) errichtet, verändert und instandgehalten.

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den AN (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück nach vorheriger Vereinbarung und nach Vorgaben und Weisungen der SWM möglich. Die SWM ist berechtigt, die im Rahmen der Eigenleistung vorgenommenen Arbeiten zu beaufsichtigen. Vereinbarung, Vorgaben, Weisungen und ggf. Beaufsichtigungen sind zu protokollieren. Die Leitungslegung und -einbettung sowie Grabenschließung und Oberflächenwiederherstellung erfolgt in jedem Fall durch die SWM.

4.2. Errichtung/Veränderung der Kundenanlage

Durchflussmenge	**Anforderungen an die ausführende Firma**
≤ 200 m³/h	VIU nach DVGW G 600-TRGI
> 200 – 650 m³/h	Mess- und Regelstrecke Firma mit Zertifizierung nach DVGW G 493-I nachgeschaltete Leitung und Anwendungsanlage VIU nach DVGW G 600 (DVGW-TRGI)
> 650 m³/h oder Nutzung als Prozessgas	Mess- und Regelstrecke Firma mit Zertifizierung nach DVGW G 493-I nachgeschaltete Leitung und Anwendungsanlage VIU nach DVGW G 600 (DVGW-TRGI)

4.3. Betrieb/Instandhaltung der Kundenanlage

Durchflussmenge	**Anforderungen an die ausführende Firma**
≤ 200 m³/h	VIU nach DVGW G 600 (DVGW-TRGI)
> 200 – 650 m³/h	Mess- und Regelstrecke Sachkundige des Netzbetreibers gemäß DVGW G 491/492/495 Firma mit Zertifizierung gemäß DVGW G

	493-II nachgeschaltete Leitung VIU nach DVGW G 600 (DVGW-TRGI) >
650 m³/h oder Nutzung als Prozessgas	Mess- und Regelstrecke Sachkundige des Netzbetreibers gemäß DVGW G 491/492/495 Firma mit Zertifizierung gemäß DVGW G 493-II nachgeschaltete Leitung VIU nach DVGW G 600 (DVGW-TRGI)

5. Netzanschluss (≤ 5 bar/ ≤ 200 m³/h)

Bis 60 kW handelt es sich um pauschalisierte Netzanschlüsse. Ab einer Leistung > 60 kW muss eine Netzberechnung durch die SWM durchgeführt werden, um zu prüfen, ob diese zur Verfügung gestellt werden kann.

Die pauschalen Preise gelten für Arbeiten im öffentlichen Grund bis max. 20 m. Alle Arbeiten auf privatem Grund und über die 20 m hinaus werden als Mehrlängen abgerechnet. In Abstimmung mit den SWM können Eigenleistungen (Erdarbeiten) erbracht werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie in deren Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Malchow (Erg. Bed. NDAV):

https://www.stadtwerke-malchow.de/downloads/

5.1. Eigentumsgrenze/ Übergabedruck

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWM und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Die Eigentumsgrenze ist der Ausgang der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Installationsanlage, mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes und der Messeinrichtung, gehört in den Verantwortungsbereich des Eigentümers der Installationsanlage und darf nur durch ein in das Installateurs-Verzeichnis der SWM eingetragenes oder zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hergestellt oder verändert werden.

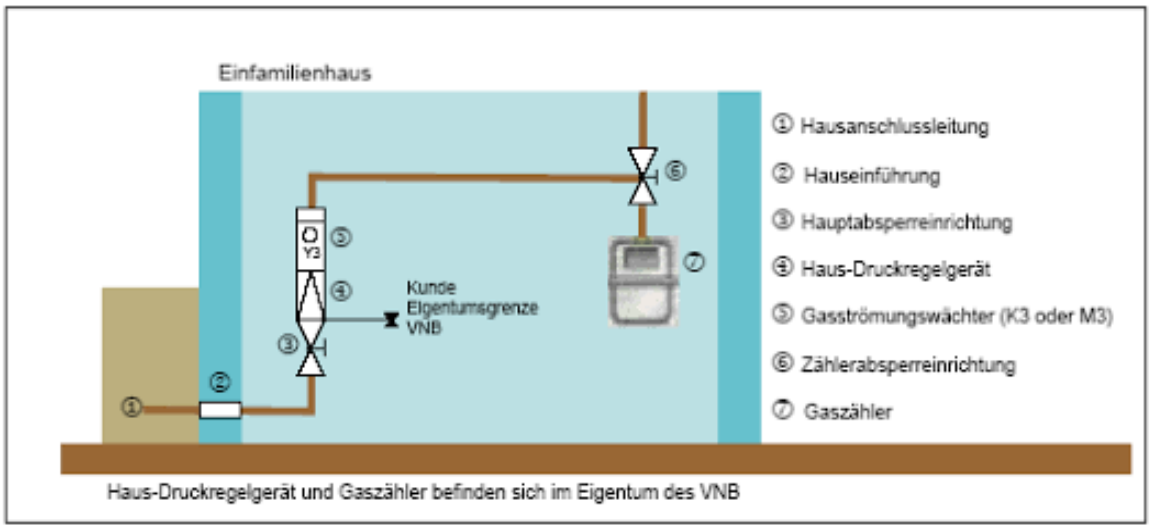


Abb. 2: Eigentumsgrenze bei ≤ 5 bar/ ≤ 200 m³/h
(Quelle: DVGW Schulungsunterlagen G 600 TRGI)

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

5.2. Bauliche Anforderungen

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Trasse muss auf Dauer zugänglich bleiben. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Pflanzungen mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern im Bereich der Leitungstrasse sind unzulässig und ein Mindestabstand von 2,5 Metern zur Netzanschlussleitung einzuhalten (DVGW-Hinweis GW 125 (M) und DVGW-Merkblatt GW 125-B1).

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den AN (Erbringung von Eigenleistung) nur auf seinem eigenen Grundstück möglich. Die Überdeckung beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlussleitungen mindestens 0,6 m. Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig und steinfrei sein. Die Leitungslegung und -einbettung sowie Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung erfolgt durch die SWM.

Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses kann in zwei Varianten erfolgen: nicht unterkellert und unterkellert. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der AN stellt hierzu einen geeigneten Raum (nach DIN 18012) zur Verfügung. Wenn im Gebäude kein geeigneter Anschlussraum zur Verfügung steht, wird ein Zähleranschlusskasten (ZAK) verwendet. Der ZAK wird an die Gebäudeaußenwand montiert oder freistehend direkt an der Gebäudeaußenwand aufgestellt.

Der gas- und wasserdichte Einbau der Gebäudedurchdringung ist durch den Netzanschlussnehmer herzustellen.

Bei Messanlagen ohne zusätzliche messtechnische Anforderungen mit einem Betriebsdruck ≤ 1 bar, gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI). Alle Bauteile müssen eine HTB Beständigkeit aufweisen oder die Brandsicherheit muss durch konstruktive Maßnahmen (z.B. Einbau einer TAE) gegeben sein. Die Verrohrung zu den Gaszählern ist immer in der Nennweite des Gaszählers bzw. Gaszähleranschlussstückes auszuführen. Die Zähler sind spannungsfrei einzubauen und dürfen während der Rohrleitungsmontage nicht als Passstück benutzt werden. Vor jeder Messeinrichtung ist eine Absperreinrichtung zu installieren. Ab einer Zählergröße G 25 ist auch nach dem Zähler eine Absperreinrichtung zu installieren.

5.3. Messeinrichtung

Messeinrichtungen sind in der Regel unmittelbar in der Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Plombenverschlüsse werden durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

In Neuanlagen werden bis zu einer Leistung von ca. 200 kW Balgengaszähler (BGZ) in Einstutzenausführung eingesetzt. Die Festlegung anderer Zählergrößen und Bauarten, sowie der Einsatz von Mengenumwertern erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der SWM.

Bei einer Leistung ≥ 500 kW bzw. einer Jahresarbeit von 1,5 Mio. kWh werden leistungsregistrierende Messeinrichtungen und Peripheriegeräte nach Vorgaben des Messstellenbetreibers eingesetzt (siehe 6.3). Eine Tabelle für die Zählerauswahl befindet sich im Anhang.

5.4. Inbetriebnahme

Der Netzanschluss wird durch die von der SWM beauftrage Fachfirma errichtet, geprüft und in Betrieb gesetzt. Anschließend erfolgt der fachgerechte gasdichte Verschluss der Hauptabsperreinrichtung (Verwahrung) und die Einweisung des AN und das Anbringen von Sicherheitshinweisen durch die SWM oder beauftragte Fachfirma.

Das VIU errichtet die Gasinstallation. Nachdem das VIU eine Druckprüfung durchgeführt hat, kontrolliert die SWM vor dem Einlassen von Gas, dass zwischen der Hauptabsperreinrichtung und den Verbrauchsgeräten (Gerätearmaturen geschlossen) keine Auslässe offen sind. Diese Maßnahme entbindet das VIU nicht von der Verantwortung für die Gasinstallation.

Der Einbau des Gasdruckregelgerätes und der Messeinrichtung erfolgt durch Mitarbeiter der SWM. Danach wird die Hauptabsperreinrichtung geöffnet und das Gasdruckregelgerät in Betrieb gesetzt.

Die fachgerechte Inbetriebnahme und Entlüftung der Kundenanlage wird durch das VIU entsprechend den Vorgaben der DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) vorgenommen. Nach Inbetriebnahme sind dem Eigentümer der Anlage folgende Dokumente zu übergeben:

Inbetriebnahme und Einweisungsprotokoll für die Gasinstallation, Protokoll über die Belastungs- und Dichtheitsprüfung für die Gasleitung, Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen, Dokumentation zur verdeckten Leitungsführung, Betriebsanleitung.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister (bBSF) ist kurzfristig über die erfolgte Inbetriebnahme zu informieren.

In öffentlich zugänglichen Anschlussräumen und in Mehrfamilienhäusern wird zusätzlich eine Sicherung gegen Manipulation angebracht. Weitere Information finden sich in den Technischen Hinweisen Gasinstallation.

5.5. Betrieb und Instandhaltung/ Entstörung

Der Netzanschluss mit Hauptabsperreinrichtung, Gasdruckregelgerät und Messeinrichtung verbleibt dauerhaft im Eigentum der SWM. Prüfungen, Wartungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen, Änderungen, Störungsbeseitigungen etc. dürfen ausschließlich durch die SWM oder von ihr beauftragten Fachfirmen durchgeführt werden.

Für Zwecke der Überprüfung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung etc. des Netzanschlusses ist den SWM jederzeit ungehinderter Zugang zu gewähren.

Durch den Betrieb der Installationsanlage dürfen keine störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter entstehen.

Für die Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes und der Messeinrichtungen, ist der Eigentümer der Installationsanlage verantwortlich.

5.6. Pflichten des Eigentümers der Installationsanlage

Erweiterungen und Änderungen von Gas-Installationsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWM mitzuteilen.

Arbeiten an der Anlage dürfen, außer durch den Netzbetreiber, nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in dem Installateurverzeichnis der SWM eingetragen sind. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden und zugelassen sind (z. B. DVGW-Kennzeichnung, CE-Kennzeichnung).

Es ist dabei die DVGW G 1020 „Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen“ zu beachten.

6. Anschluss von Gasanlagen im Bereich ≤ 5bar mit 200-650 Nm3 /h

Für den Bereich ≤ 5bar mit 200-650 Nm³/h gelten zusätzlich die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“. Laut DVGW G 1010 wird für Gasanlagen auf Werksgeländen entsprechend ausgebildetes Betreiberpersonal benötigt. Die Übernahme dieser Leistung kann bei der SWM angefragt werden.

6.1. Eigentumsgrenze/ Übergabedruck

Der Gas-Netzanschluss befindet sich immer im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWM. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i.d.R. hinter der ersten HAE im Gebäude.

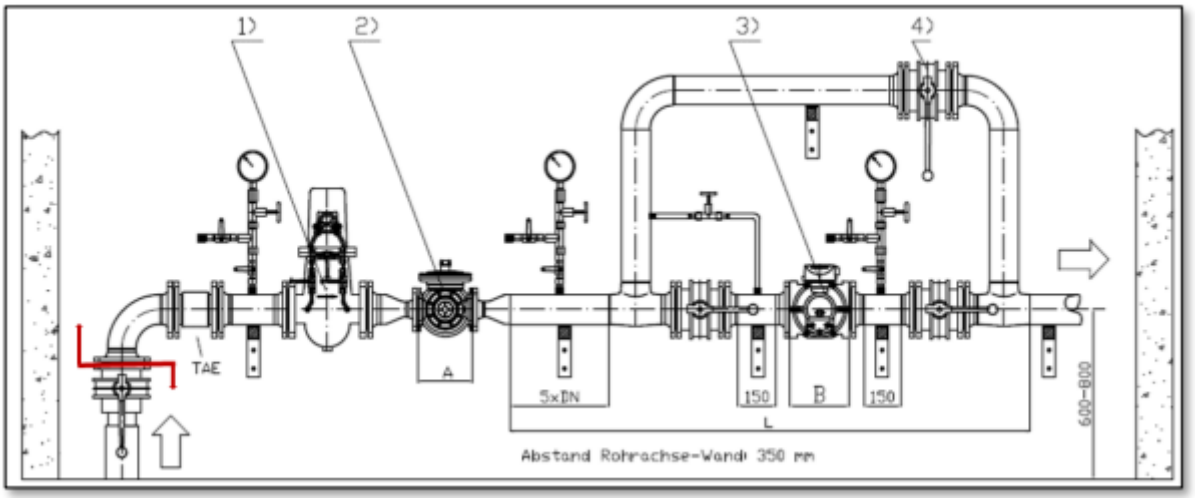


Abb. 3: Eigentumsgrenze bei ≤ 5bar mit 200-650 Nm³/h

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen dem Eigentümer der Installationsanlage und der SWM vertraglich festgelegt.

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Eigentümer der Installationsanlage vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

6.2. Bauliche Anforderungen an die Mess- und Regelstrecke

Bei diesen Anlagen darf gemäß DVGW G 491 „Bedingungen für die vereinfachte Aufstellung“ eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Für die Gesamtanlage inkl. Aufstellraum sind zwingend die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492 einhalten. Notwendige Abblaseleitungen sind sicher ins Freie zu führen und es sind die Explosions-Schutzanforderungen gemäß DVGW G 440 und G 442 zu beachten.

6.3. Messeinrichtung

Unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers der Installationsanlage werden die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. den notwendigen Peripheriegeräten von den SWM bereitgestellt und installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind insbesondere die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der DVGW-Arbeitsblätter G 685, G 492, und den Technischen Richtlinien der Physikalisch Technische Bundesanstalt einzuhalten.

Der AN stellt den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik insbesondere DIN 18012 entsprechen. Für den Bereich der häuslichen und vergleichbaren Anwendung gelten zusätzlich die Anforderungen des Arbeitsblattes DVGW G 600 Punkt 5 „Installation von Gaszählern“ – insbes. 5.5.1 und 5.5.2. Die Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch Mitarbeiter der SWM angebracht oder entfernt.

Der AN hat den SWM eine Netzversorgung von 230 V in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Der AN als auch ggf. die SWM sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der SWM abzustimmen.

Eine Tabelle für die Zählerauswahl befindet sich im Anhang.

6.4. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses ist durch ein eingetragenes VIU die Kundenanlage anzumelden und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der gas- und ggf. elektrotechnischen Anlagen zu erbringen. Die Inbetriebnahme der Mess- und Regelstelle muss durch einen Sachkundigen gemäß DVGW G 493 erfolgen. Bei Anlagen mit registrierender Leistungsmessung muss die Anmeldung mindestens 15 Werktage vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin erfolgen. Der Anschluss an den Potentialausgleich sowie Prüfungen der elektrischen Anlagen sind dabei von einer anerkannten, bei einem VIU eingetragenen Elektrofachfirma nach DGUV Vorschrift 3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen.

Die Prüfungen sind zu bescheinigen und der SWM vor Inbetriebnahme zu übergeben.

Der Eigentümer der Installationsanlage muss vor Inbetriebnahme nachweisen, dass für die der Mess- und Regelstrecke nachgeschaltete Installationsanlage der Nachweis zur Dichtheit erbracht und die Anlage in seinem Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

6.5. Betrieb und Instandhaltung/ Entstörung

Der Eigentümer der Installationsanlage gewährt der SWM jederzeit Zutritt zu den Anlagenteilen der SWM, z.B. Messeinrichtung und deren Peripheriegeräte.

Jegliche Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWM mitzuteilen.

Durch den Betrieb der Installationsanlage dürfen keine störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter entstehen.

6.6. Pflichten des Eigentümers der Installationsanlage

Der Eigentümer der Installationsanlage führt jährlich eine Sichtkontrolle der Gasinstallation durch.

Die regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte erfolgt durch ein Fachunternehmen (z. B. VIU oder DVGW zertifiziertes Wartungsunternehmen).

Die Gebrauchsfähigkeit bzw. die Dichtheit der Gasleitungsanlage (Innenleitungen und freiverlegte Außenleitungen) muss alle 12 Jahre durch ein Fachunternehmen (z.B. VIU) geprüft werden.

Im Störfall (z.B. Gasgeruch) sind sofort die SWM unter der Bereitschaftsnummer zu verständigen.

Bei Festgestellung von Mängeln muss umgehend eine Beseitigung dieser durch ein Fachunternehmen veranlasst werden.

Für Regel- und Messstrecken Vn > 200 m³/h gelten die Vorgaben zur Instandhaltung gemäß DVGW G 495.

7. Register mitgeltende Vorschriften

- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)
- DGUV Information 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- DGUV Information 203-092 „Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen“
- DGUV Vorschrift 3 für die Prüfung von elektrischen Geräten/Betriebsmitteln
- DIN-Norm 18012 „Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen“
- DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- DVGW-Arbeitsblätter/-Merkblätter/-Beiblätter: DVGW-Arbeitsblatt GW 10 „Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) erdüberdeckter Rohrleitungen, Rohrleitungen in komplexen Anlagen und Lagerbehälter aus Stahl; Planung, Einrichtung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung“
- DVGW-Arbeitsblatt GW 11 „Qualifikationsanforderungen für Fachunternehmen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS); textgleich mit der fkks-Richtlinie Güteüberwachung“
- DVGW-Arbeitsblatt GW 118 „Erteilung von Netzauskünften“
- DVGW-Merkblatt GW 125 (M) „Technischer Hinweis – Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“

- DVGW-Merkblatt GW 125-B1 „1. Beiblatt zu GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle: Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen“
- DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“
- DVGW-Arbeitsblatt G 280 „Gasodorierung“ DVGW-Arbeitsblatt G 281 „Odoriermittel“
- DVGW-Arbeitsblatt GW 301 „Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen“
- DVGW-Arbeitsblatt GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
- DVGW-Arbeitsblatt G 412 „Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) von erdverlegten Gasverteilungsnetzen und Gasverteilungsleitungen“
- DVGW-Merkblatt G 440 „Explosionsschutzdokument für Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“
- DVGW-Merkblatt G 442 „Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen“
- DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 „Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar“
- DVGW-Arbeitsblatt G 459-2 „Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen“
- DVGW-Arbeitsblatt G 462 „Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 463 „Gasleitungen aus Stahlrohren für den Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 469 „Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 472 „Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 486 „Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“
- DVGW-Arbeitsblatt G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 „Qualifikationskriterien für Planer und Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Biogas-Einspeiseanlagen“
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-2 „Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen“ DVGW-Arbeitsblatt G 495 „Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 498 „Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“
- DVGW-Arbeitsblatt G 600-TRGI 2018 „Technische Regel für Gasinstallationen“
- DVGW-Beiblatt G 600-TRGI 2018 „Technische Regel für Gasinstallationen“
- DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“
- DVGW-Arbeitsblatt G 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)“
- DVGW-Merkblatt G 1001 „Sicherheit in der Gasversorgung - Management von Risiken im Normalbetrieb“
- DVGW-Arbeitsblatt G 1010 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände“
- DVGW-Arbeitsblatt G 1020 „Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen“
- DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 „Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“
- DVGW-Arbeitsblätter G 2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze“

8. Anhang: Tabellen für die Zählerauswahl BGZ/ DKZ/ TRZ

Zählerauswahl BGZ: Tabelle bei p_{eff} = 23 mbar

Zählerart	Zählergröße	Nennweite DN (mm)	Messbereich		max. mögliche Belastung m³/h**	Qmax* kW
			Qmin m³/h	Qmax m³/h		
BGZ DP 0,1 HTB Messbereich ≥ 1 : 160	G 2,5	25	0,025	4	3,4	32
	G 4	25	0,04	6	5,5	52
	G 6	25	0,06	10	8,3	78
	G 16	40	0,16	25	17,6	165
	G 25	50	0,25	40	32,7	307
	G 40	80	0,40	65	53,2	499

* Auswahl entsprechend DVGW G 600 (A), Tabelle 14. 1 und 14.3

** gerechnet mit einem Betriebsheizwert (H_{iB}) 9,383 kWh/m³

Zählerauswahl DKZ / TRZ: Tabelle bei peff= 23 mbar

Zählerart	Zählergröße	Nennweite DN (mm)	Qmin * m³/h	Qmax m³/h	Qmax m³/h	Qmax** kW
DKZ DP 16, HTB Messbereich ≥ 1 : 160	G 65*	50	0,6	100	80	752
	G 100*	80	1,0	160	128	1203,2
	G 160*	80	1,6	250	200	1880
	G 250	100	2,5	400	320	3008
	G 400	150	4,0	650	520	4888
	G 650	150	6,5	1000	800	7520
	G 1000	200	10	1600	1280	12032
TRZ DP 16, HTB Messbereich ≥ 1 : 20	G 65*	50	5	100	80	752
	G 100*	80	8	160	128	1203,2
	G 160*	80	13	250	200	1880
	G 250	100	20	400	320	3008
	G 400	150	32	650	520	4888
	G 650	150	50	1000	800	7520
	G 1000	200	80	1600	1280	12032
	G 1600	250	130	2500	2000	18800
	G 2500	250	200	4000	3200	30080
	G 4000	300	320	6500	5200	48880

* Die Zähler sind als HTB Variante auszuführen

** Erreicht mit einem Betriebsheizwert (H_{iB}) 9,383 kWh/m³